

Psychologie als Legitimation

Helge Peters

Seminar für Fürsorgewesen und Sozialpädagogik der Universität Frankfurt

Strafjustiz und Sozialarbeit, Instanzen und Akteure also, die sich mit abweichendem Verhalten befassen, interessieren sich seit längerem für *Psychologie*. Begründet wird die Beliebtheit der Psychologie instrumentell. Psychologie sei nützlich, weil sie die Variablen aufzeige, die abweichendes Verhalten bedingen, und weil sie – nach therapeutischer Umkehrung ihrer Theorien – Instrumente bereitstelle, die abweichendes Verhalten verhindern, verringern oder seine Ausbreitung verhindern könnten. Psychologie steht danach also zur Bekämpfung abweichenden Verhaltens in einem *instrumentellen* Verhältnis. Geht man einmal von diesem instrumentellen Verhältnis aus, so entscheidet also die Fähigkeit einer Wissenschaft, abweichendes Verhalten erklären zu können, über ihre Rezeption.

Nun will aber nicht nur Psychologie abweichendes Verhalten erklären. Sieht man einmal von der Biologie ab, deren Erklärungsabsichten kaum noch beachtet werden, interessiert sich vor allem auch die Soziologie für Devianz. Abweichendes Verhalten ist vielleicht schon seit Durkheim, spätestens jedoch seit Mertons Anomie-Aufsatz (1938) eines der zentralen Themen der Soziologie. Natürlich streiten sich Soziologen, wie dieses Thema abzuhandeln wäre. Diesen Streit gibt es aber unter Psychologen auch. Außerdem bestreiten Soziologen und Psychologen die Erklärungsfähigkeit der Theorien der jeweils anderen. Dieser Streit soll hier aber nicht interessieren. Vielmehr wollen wir annehmen, daß beide Arten von Theorien die Behauptung ihrer Erklärungsfähigkeit plausibel machen können. Geht man von dieser Annahme aus und unterstellt man ein instrumentelles Verhältnis der Wissenschaften zur Bekämpfung abweichenden Verhaltens, so ist nun nicht zu erklären, warum die Instanzen und Akteure, die sich mit abweichendem Verhalten befassen, vor allem Psychologie rezipieren, die Sozio-

logie jedoch kaum berücksichtigen, jedenfalls nicht die einschlägigen Devianztheorien.

Das läßt vermuten, daß die unterstellte Instrumentalität das Verhältnis von Wissenschaft zur Bekämpfung abweichenden Verhaltens nicht hinreichend beschreibt. Vielmehr ist anzunehmen, daß die Unbeliebtheit der Soziologie und die Beliebtheit der Psychologie bei den Instanzen und Akteuren in der unterschiedlichen Struktur der Devianzerklärungen und Therapien beider Wissenschaften begründet sind. Will man den Unterschied dieser Strukturen beschreiben, lassen sich Grobheiten nicht vermeiden. Eine gewisse Einigkeit scheint jedoch darin zu bestehen, daß sich soziologische Erklärungsversuche überwiegend für sozialstrukturelle Variablen interessieren, für Schichtung, soziale Machtdifferenz, Kulturheterogenität usw., während sich psychologische Erklärungsversuche überwiegend auf Persönlichkeitsvariable, wie Frustrationsschwellen, Triebsteuerung, oder auf mikrosoziale Variablen, wie Eltern-Kind-Beziehungen, konzentrieren. Daraus ergeben sich die Unterschiede zwischen soziologisch und psychologisch fundierter „Therapie“. Während die therapeutischen Umkehrungen soziologischer Devianztheorien auf soziales Nivellement, Abbau sozialer Macht, Kulturhomogenität, eben auf Veränderung der Sozialstruktur, zielen, lassen sich mit der therapeutischen Umkehrung psychologischer Devianztheorien Maßnahmen begründen, die auf eine Veränderung des Individuums zielen: auf Anhebung seiner Frustrationsschwelle, auf Herstellung neuer affektiver Beziehungen usw.

Geht man von dieser — natürlich recht groben — Beschreibung des Unterschieds soziologischer und psychologischer Devianzerklärungen und -therapien aus und bedenkt man, welche Handlungen von den rezipierenden Instanzen erwartet werden, so läßt sich die Unbeliebtheit von soziologischen und die Beliebtheit von psychologischen Devianztheorien leicht erklären. Man erwartet von Strafjustiz und Sozialarbeit, daß sie Devianz bekämpfen oder verhindern, und zwar ohne den Wert oder die Norm, gegen die Devianz verstößt, anzutasten. Während nun psychologische Devianztheorien den Wert oder die Norm, gegen die Devianz verstößt, im allgemeinen unbefragt gelten lassen, sehen soziologische Devianztheorien im allgemeinen in diesem Wert oder in dieser Norm, die ihre Existenz der hinter ihr stehenden Macht verdankt und gegen die zu verstoßen Devianz bedeutet, die Ursache von Devianz. Ihre „Therapien“ richten sich daher darauf, diese Norm zu verändern. Das

aber heißt: Soziologische Devianztheorien und die an ihnen orientierten „Therapien“ widersprechen den Erwartungen, die an die Instanzen und Akteure gestellt werden, die sich mit Devianz befassen. Sie werden daher ungern rezipiert.

Das sind möglicherweise Selbstverständlichkeiten. Kommt man jedoch auf den Ausgangspunkt zurück, so ist es nunmehr aufgrund dieser Selbstverständlichkeiten möglich, das Verhältnis von Wissenschaft zur Bekämpfung abweichenden Verhaltens neu zu bestimmen. Dieses Verhältnis ist keineswegs nur instrumentell; es ist zumindest auch *legitimatorisch*. D. h., Bedingung für die Rezeption von Wissenschaft ist keineswegs nur ihre Fähigkeit, abweichendes Verhalten zu erklären, sondern auch ihre Fähigkeit, den Erwartungen, die an die Instanzen und Akteure gestellt werden, zu entsprechen oder – was dasselbe besagt – ihre Rollen zu legitimieren. Soziologische Devianztheorien taugen dazu nicht. Sie streiten den Instanzen und Akteuren die Legitimation ihrer Rollen ab. Psychologische Devianztheorien *eignen* sich dagegen zur Legitimation ihrer Rollen.

Unter diesem Gesichtspunkt besteht die allgemeinste Leistung der Psychologie darin, die ans Individuum adressierte Handlung zu legitimieren. Das macht sie nützlich für Sozialarbeiter; das kann sie nützlich machen für Strafrichter (und in beschränktem Umfang auch für die Polizei). Nun unterscheiden sich natürlich die Rollen dieser Instanzen und Akteure. Strafrichter orientieren ihr Handeln am Strafrecht, das Schuld, d. h. die Verantwortlichkeit für abweichendes Verhalten, als Voraussetzung für Sanktionen postuliert. Richter sinnen demgemäß auf die Feststellung von Schuld oder Nicht-Schuld und orientieren ihr Urteil dann an dieser Feststellung. Sozialarbeiter dagegen neigen zum „Behandeln“. Folgt man den methodischen Handlungsanweisungen für Sozialarbeiter, so interessiert sie die Frage nach der Schuld ihres Handlungsadressaten nicht; sie unterstellen prinzipiell die Bedingtheit seines Handelns; ihre Aktivitäten richten sich daher darauf, diese Bedingungen, d. h. die Variablen des Handelns, zu verändern.

Auf den ersten Blick könnte es daher so scheinen, als ob psychologische Devianztheorien lediglich für Sozialarbeiter eine über die Rechtfertigung der individuellen Intervention hinausgehende Legitimationsleistung erbringen. Denn diese Devianztheorien leugnen ja der Tendenz nach Schuld im strafrichterlichen Sinn, indem sie außerhalb der Subjektivität des Adressaten liegende Variable für handlungsbedin-

gend erklären. Tatsächlich wird ja auch die Legitimationsleistung psychologischer Devianztheorien für die strafrichterliche Praxis bestritten. So heißt es beispielsweise bei Heinz Leferenz (1959, S. 124): „Der heute so moderne Psychologismus, der alles und jedes deutend zu verstehen sucht, ist vielfach nicht nur irreführend, sondern die hieraus gezogenen rechtlichen Folgerungen widersprechen auch unserem heutigen Rechtsdenken.“ Der von Leferenz kritisierte Psychologismus ist jedoch im Blick auf die rechtlichen Folgerungen ambivalent; oder genauer: Es gibt Richtungen dieses Psychologismus, deren rechtspraktische Konsequenzen Skeptiker wie Leferenz durchaus zufriedenstellen dürften. Diese Richtungen unterstellen zwar auch die Möglichkeit der Bedingtheit abweichenden Verhaltens; diese Möglichkeit sehen sie jedoch erst dann als gegeben an, wenn somatisch feststellbare Mängel vorliegen. Diese Perspektive legitimiert natürlich strafrichterliches Handeln. „Wer nicht krank ist in jenem überholten Sinne einer auf naturwissenschaftlich beschreibbare Gehirnstörungen ausgerichteten Psychiatrie, darf bestraft . . . werden“, schreibt Tilmann Moser (1971, S. 221). Und wer ist schon in diesem Sinne krank? Man darf wohl in dieser Legitimationsleistung den Grund für das Bündnis sehen, das – wie Moser feststellt (1971, S. 223) – seit hundert Jahren zwischen Juristen und dieser Art von Psychologie besteht.

Uneingeschränkt legitimierend wirkt hingegen Psychologie auf Sozialarbeit, deren Absicht zu behandeln (und nicht zu strafen) eine Wissenschaft geradezu fordert, die die Bedingtheit abweichenden Verhaltens behauptet und sich auf Persönlichkeits- und mikrosoziale Variablen konzentriert. Die besondere Legitimationsleistung der Psychologie ergibt sich hier aus dem professionellen Anspruch, der mit dem Begriff Behandlung gestellt wird. Dieser Anspruch besteht darin, die Handlungen der Sozialarbeit – wie die Handlungen des Arztes, der ja auch behandelt – als Hilfe verstehen zu sollen, d. h. als Handlungen, die im Interesse des Adressaten ausgeführt werden. Deviante verstehen aber diese Handlungen häufig nicht als Hilfe, sondern eher als Handlungen, die ihrem Interesse zuwiderlaufen. Das damit für den Sozialarbeiter entstehende Problem für seine berufliche Identität läßt sich nun relativ leicht durch das psychoanalytische Konzept des Unbewußten lösen. Es gehört zu den in den Methodikbüchern für Sozialarbeiter verbreiteten Interpretationen, Fälle deutlicher Devianz unbewußten Reagings zuzurechnen; sie werden dann sozusagen im höheren Interesse des Adressaten behandelt.

Die These, daß Psychologie rezipiert wird, weil sie die Handlungen ihrer Rezipienten legitimiert, legt es nahe, die Psychologie zur Ordnung zu rufen. Das würde jedoch wenig nützen. Würde sie sich weigern, sich in ein legitimatorisches Verhältnis zu den Handlungen ihrer Rezipienten setzen zu lassen, würde anderes Legitimationswissen an ihre Stelle treten. Nicht die Psychologie ist das Problem; das Problem sind die Handlungen und Rollen der hier erörterten Instanzen und Rollen, die wie alle sozialen Konstrukte nach sprachlichem Ausdruck, d. h. nach Legitimation, verlangen.

15. September 1971
6 Frankfurt, Mertonstr. 17

Literatur

LEFERENZ, Heinz, Die Stellung der Kriminologie zwischen Jurisprudenz und Psychiatrie, in: *Studium Generale* 12, 1959, S. 124.
MOSER, Tilmann, *Repressive Kriminalpsychiatrie. Vom Elend einer Wissenschaft*, Frankfurt 1971.